

GUT ZU WISSEN FÜR:

ZU BETREUENDE PERSONEN UND DEREN ANGEHÖRIGE



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Wenn Sie Unterstützung in der Alltagsbewältigung und Hilfe im Haushalt brauchen.

Suchen Sie für sich selbst oder für Angehörige eine Unterstützung? Müssen Sie rund um die Uhr betreut werden? Wer eine Betreuungsperson anstellt, muss die Arbeits- und Anstellungsbedingungen in der Schweiz kennen.

Bei den in einem Privathaushalt zu erbringenden Betreuungs- und Hauswirtschaftsdienstleistungen handelt es sich meist um einfache Dienstleistungen¹, für deren Erbringung aus Sicht der privaten Haushaltungen keine speziellen fachlichen Kenntnisse verlangt werden. Solche Arbeiten finden in der Schweiz (im Gegensatz zur rechtlichen Situation in anderen Ländern) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses statt und können nicht als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Achtung: Hier geht es nicht um medizinische Pflege. Eine solche darf nur durch entsprechend qualifiziertes und bewilligtes Personal erbracht werden.

Wenn Sie sich zu Hause betreuen lassen, können Sie entweder selber als formeller Arbeitgeber auftreten und jemanden anstellen (allenfalls dank der Vermittlung durch eine Agentur oder Organisation), oder Sie schliessen einen Mandatsvertrag mit einem Dienstleister ab, der jemanden anstellt und Ihrem Haushalt im Rahmen eines Personalverleihs zur Verfügung stellt.

Wer hilft mir eine Betreuungsperson zu finden?

Wenn Sie nicht selbst jemanden finden und anstellen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Arbeitsvermittlung durch eine öffentliche oder private Spitex, eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation oder einen sonstigen Betrieb: Hier wird eine passende Betreuungsperson für Sie gesucht, mit welcher Sie einen Arbeitsvertrag abschliessen.
2. Bei einem Personalverleih schliessen Sie mit einer öffentlichen oder privaten Spitex, einer gemeinnüt-

zigen, nicht gewinnorientierten Organisation oder einem Personalverleiher einen Mandatsvertrag ab. Diese/r stellt jemanden an und schickt die Person zu Ihnen nach Hause für den Einsatz. Auch in diesem Fall haben Sie gegenüber der Betreuungsperson ein Weisungsrecht und sind für die Einhaltung der grundlegenden Bestimmungen mitverantwortlich.

Bewilligungen Personalvermittlung und -verleih	Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsverleihfirmen	Gemeinnützige Organisationen
Brauchen Sitz in der Schweiz	JA, weil ansonsten verbotener Verleih, bzw. verbotene Vermittlung vom Ausland in die Schweiz angenommen werden muss.	
Kantonale Bewilligung nötig	JA bei Personalvermittlung und Personalverleih	JA bei Personalvermittlung und NEIN bei Personalverleih
SECO Bewilligung für Personal aus dem Ausland		

Bei ausländischen Anbietern handelt es sich stets um unbewilligte Vermittlung oder Verleih, weshalb die Zusammenarbeit mit solchen Betrieben strafbar ist. Verzeichnis der bewilligten privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe: www.avg-seco.admin.ch

Welche Pflichten habe ich?

- Überprüfen Sie, ob die Firma, die eine Betreuungsperson vermittelt oder verleiht, die entsprechende(n) Bewilligung(e)n dafür besitzt, sonst machen Sie sich strafbar² (siehe Tabelle oben, «Bewilligungen»).
- Versichern Sie sich, dass die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe «Rahmenbedingungen für Nicht-SchweizerInnen»).
- Stellen Sie sicher, dass die geltenden Arbeitsbedingungen eingehalten werden.
- Sorgen Sie dafür, dass für die arbeitnehmende Person die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und allenfalls Steuern bezahlt werden (sonst ist es Schwarzarbeit).

Rahmenbedingungen für Nicht-SchweizerInnen

Häufig wird Personal aus dem Ausland rekrutiert. Die Arbeitnehmenden kommen nur für die Dauer der Betreuungsarbeit in die Schweiz und leben zusammen mit der zu betreuenden Person. Privathaushalte dürfen nur **Schweizerbürger**, Personen mit **Niederlassungsausweis C** oder **EU/EFTA-Bürger** anstellen. Es kann auch jemand angestellt werden, der oder die noch im Ausland lebt und nur für die Betreuungsarbeit in die Schweiz kommt (**Grenzgängerin³**).

- Für EU-27 gilt die volle Personenfreizügigkeit⁴.
- Für Kroatien gelten Übergangsbestimmungen. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber immer eine Arbeitsbewilligung einholen.
- Dauert der Einsatz maximal 3 Monate oder 90 Tage im Kalenderjahr, reicht eine Meldung am **Online-Schalter durch den Arbeitgeber** (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>).
- Dauert der Einsatz länger als 3 Monate, muss sich die Arbeitskraft innert 14 Tagen nach Ankunft und vor Stellenantritt bei der Wohngemeinde der zu betreuenden Person anmelden⁵ und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen⁶.

Die Direktanstellung aus dem Ausland von Ausländerinnen und Ausländern aus Nicht-EU/EFTA-Staaten ist nicht möglich.

Drittstaatsangehörige, welche sich bereits in der Schweiz aufhalten, können bewilligungsfrei eine Tätigkeit als Betreuungsperson ausüben, wenn sie im Besitze eines der folgenden Aufenthaltstitel sind:

- Niederlassungsausweis C
- Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C

Gegebenenfalls können weitere Personenkategorien als Betreuungspersonen angestellt werden, wobei vorgängig bei der kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde jedoch zwingend eine arbeitsmarktliche Bewilligung einzuholen ist⁷.

Welche Arbeitsbedingungen gelten in der Schweiz?

Privathaushalte sind nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt. Das **Schweizer Arbeitsrecht** aber enthält zwingende Bestimmungen, die auch für Privathaushalte gelten, wenn sie jemanden im Angestelltenverhältnis beschäftigen. Eine in einem Privathaushalt tätige Haushalthilfe hat folgende Rechte:

- Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre
- 4 Wochen Ferien pro Jahr

- 1 freier Tag pro Woche, über den sie frei verfügen kann (ausser es wurde vereinbart, dass dieser zusammenhängend am Ende des Einsatzes gewährt wird)
- Ausreichende Verpflegung und ein abschliessbares, sauberes, warmes Zimmer mit Zugang zu einem Badezimmer
- Rücksichtnahme auf die Gesundheit: keine Überlastung oder Überforderung (z. B. Vermeiden, dass die Betreuerin pausenlos während 7 Tagen rund um die Uhr arbeiten und für die zu betreuende Person auf Abruf erreichbar sein muss)
- Pflege und ärztliche Behandlung bei Krankheit oder Unfall
- Eine angemessene Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen
- Soziale Absicherung (Familienzulagen, Unfallversicherung, etc.).

Ein **Arbeitsvertrag** regelt all die oben genannten Punkte. Die kantonalen **Normalarbeitsverträge (NAV)** enthalten weitere Regelungen, die gelten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Übersicht über alle kantonalen NAV Hauswirtschaft: www.seco.admin.ch/kantonale-nav-hauswirtschaft

Hinweis zum Modell-NAV zur Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge für Arbeitnehmer im Haushaltsdienst gemäss Art. 359 Absatz 2 OR

Folgende Punkte sind im Modell-NAV geregelt:

- Wöchentliche Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeit
- Vergütung der Präsenzzeit
- Lohnzuschläge für Nacharbeit und Überstunden
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses

www.seco.admin.ch/24-stunden-betreuung

Lohn für Betreuungspersonen

Es gelten grundsätzlich die **Mindestlöhne**, die im nationalen **NAV Hauswirtschaft⁸** Bruttolohn pro Stunde angegeben sind:

- ungelernt CHF 18.90
- ungelernt mit mindestens 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft CHF 20.75
- gelernt mit eidg. Berufsattest EBA⁹ CHF 20.75
- eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ¹⁰ CHF 22.85

Die gesamte, geforderte **Präsenzzeit** im Haushalt gilt als Bereitschaftsdienst und muss angemessen entlohnt werden.

Wenn die Arbeitnehmerin bei der zu betreuenden Person wohnt und isst, können vom geschuldeten Lohn

maximal die folgenden Beträge als Naturallohn abgezogen werden (gemäss Art. 11 der Verordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung¹¹):

- Verpflegung und Unterkunft der ArbeitnehmerInnen im Hausdienst werden mit CHF 33.– im Tag bewertet (das entspricht CHF 990.– im Monat).
- Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Ansatz wie folgt aufzuteilen:
 - Frühstück: CHF 3.50
 - Mittagessen: CHF 10.–
 - Abendessen: CHF 8.–
 - Unterkunft: CHF 11.50

Dies ist im Vertrag mit dem Privathaushalt entsprechend zu berücksichtigen und bei der Festlegung des Preises ebenfalls in Abzug zu bringen.

Für Arbeitsverhältnisse durch grosse Verleihfirmen kommt unter Umständen auch der allgemeinverbindlich erklärte **Gesamtarbeitsvertrag GAV Arbeitsverleih** zur Anwendung¹².

¹ Der Katalog der Dienstleistungen umfasst Aktivitäten wie Alltagsbegleitung, Spaziergehen, Staubwischen und -saugen, Betten richten, Wäsche waschen und bügeln, Entsorgen des Kehrichts, Begleitung zu Einkäufen, Arzt, Coiffeur, Freunden oder Nachbarn, Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten, Hilfe bei der Haustierhaltung, der Pflege der Zimmerpflanzen und der Gartenarbeit, Erledigung von Einkäufen, Abholen von Arztrezepten.

² Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. a AVG können Kunden, die Dienstleistungen eines nicht bewilligten Vermittlungs- bzw. Verleihbetriebes in Anspruch nehmen, mit einer Busse bis zu 40'000.00 Franken bestraft werden.

³ In diesem Fall muss die arbeitgebende Person darauf achten, dass sich die Betreuungsperson bei der Einwohnergemeinde des Arbeitgebers in der Schweiz als Wochenaufenthalterin anmeldet und mindestens einmal pro Woche an den ausländischen Wohnsitz zurückkehrt.

⁴ Seit dem 1. Juni 2016 gilt für die EU-2-Staaten (Rumänien und Bulgarien) die volle Personenfreizügigkeit. Am 10. Mai 2017 hat der Bundesrat entschieden, die B-Bewilligungen temporär wieder zu kontingentieren (Ventilklausel).

⁵ Wie genau diese Prozesse definiert sind, entscheidet sich auf kantonaler Ebene.

⁶ Dafür braucht sie ihren Pass/ID und eine schriftliche Einstellungserklärung des Arbeitgebers. Die Bewilligung wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses erteilt. Bei einer Anstellung über ein Personalverleihunternehmen ist der Einsatzvertrag zwischen Privathaushalt und Verleihbetrieb massgebend.

⁷ Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), Personen mit Härtefallregelung (B), wenn sie noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

⁸ SR 221.215.329.4

⁹ Als HauswirtschaftspraktikerIn oder mit abgeschlossener zweijähriger beruflicher Grundausbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

¹⁰ Als Fachperson Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende hauswirtschaftliche Tätigkeit geeignet ist.

¹¹ SR 831.101

¹² AVE GAV Personalverleih: www.seco.admin.ch/gav-personalverleih

Weiterführende Informationen

- www.arbeit.swiss
> Arbeitsvermittler > Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih
- www.careinfo.ch
> Information > Privathaushalte
- www.bern.ch
> Themen > Gesundheit, Alter und Soziales
> Alter und Pensionierung > Hilfe und Pflege zu Hause
- www.caritas.ch
- www.prosenectute.ch
- Merkblatt Hausdienstarbeit AHV/IV:
www.ahv-iv.ch/p/2.06.d
- Merkblatt vereinfachtes Abrechnungsverfahren:
www.ahv-iv.ch/p/2.07.d
- Informationsbroschüren auf den Internetseiten der kantonalen Arbeitsinspektorate:
www.iva-ch.ch/arbeitsgebende/arbeitsinspektorate-ch.html

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch